

Vertrag Technische Ausrüstung Elektrotechnik

Objekt mit Anschrift: Schulcampus an der Peslmüllerstraße 6-8

Maßnahme: Neubau, Umbau und Erweiterung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 §1 Gegenstand des Vertrages	3
2 §2 Grundlagen des Vertrages	4
3 §3 Leistungen des Auftragnehmers	6
4 §4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers	6
5 §5 Leistungen des Auftraggebers	13
6 §6 Termine und Fristen	13
7 §7 Vergütung	14
8 §8 Arbeitsgemeinschaft	19
9 §9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	19
10 §10 Ergänzende Vereinbarungen	20
11 §11 Kostenverantwortung	21

Anlagen:

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB), Stand: 12.2021	Anlage 1
Leistungsheft, Stand: 11.2024	Anlage 2
Verpflichtungserklärung, Stand: 02.2022	Anlage 3
Checkliste zur HOAI-SR, Stand: 08.2022	Anlage 4
Checkliste Baubestandsdokumentation, Stand: 09.2021	Anlage 5
Formblatt Erklärung Masernschutzgesetz, Stand: 12.2021	Anlage 6

Zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Baureferentin

– Auftraggeber –

und

dem/den Ingenieur(en) Firma
 Straße
 Ort

– Auftragnehmer –

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

1 §1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §53 bis §56 HOAI für das Bauvorhaben (Projektname, Anschrift, Bezeichnung der Maßnahme nach §2 HOAI)

Schulcampus an der Peslmüllerstraße, 81243 München

Das Bauvorhaben besteht aus folgenden Maßnahmen gemäß §2 HOAI

☒ Neubau ☐ Wiederaufbau ☒ Erweiterungsbau ☒ Umbau

☐ Modernisierung ☐ Instandsetzung ☐ Instandhaltung

- 1.2 Die Leistungen umfassen die Fachplanung der Technischen Ausrüstung für Anlagen der folgenden Anlagengruppe(n) gemäß HOAI §53 Abs. 2:
 - 1.2.1 Anlagengruppe 4
Starkstromanlagen
alle Starkstromanlagen
 - 1.2.2 Anlagengruppe 5
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
alle fernmeldetechnischen Anlagen einschl. passivem Netz
(ohne Zentralen bzw. aktive Komponenten für Telefon und EDV)
 - 1.2.3 Anlagengruppe 6
Förderanlagen
alle Aufzugsanlagen
 - 1.2.4 Anlagengruppe 8
Gebäudeautomation
anlagenübergreifende Gebäudeautomation mit Aufschaltung auf die ZLT der LHM
- 1.3 Zu den zu bearbeitenden Anlagen gehören auch folgende Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie technische Anlagen in Außenanlagen (DIN 276-1:2008-12, Kostengruppe 230 und 540: Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

2 §2 Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die vorgenannten Anlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:
 - 2.2.1 Die Vorgaben aus den Richtlinien für Hochbauprojekte, den Projektrichtlinien Hochbau und dem Projektmanagement.
 - 2.2.2 Die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).
 - 2.2.3 Die aktuellen Empfehlungen des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).
 - 2.2.4 Weitere städtische Festlegungen und Vorgaben.

- 2.3 Folgende Vorgaben des Auftraggebers sind bei der Projektbearbeitung zu beachten:
 - 2.3.1 Das Organisationshandbuch / Projektziele.
 - 2.3.2 Das Raum- und Funktionsprogramm / Bauprogramm.
 - 2.3.3 Die Planungshinweise für die jeweilige Nutzungsart.
 - 2.3.4 Die über die jeweilige DIN hinausgehenden Standardvorgaben zu Baustoffen.
 - 2.3.5 Der Generalablaufplan.
 - 2.3.6 Vorgaben des Auftraggebers zur CAD-Bearbeitung.
 - 2.3.7 Die Förderrichtlinien.
 - 2.3.8 Die Anforderungen im Hinblick auf die Klimaneutralität.
- 2.4 Folgende Projektdaten des Auftraggebers sind bei der Leistungserbringung einzuhalten:
 - 2.4.1 Die vom Auftraggeber genannte Kostenobergrenze (§11).
 - 2.4.2 Die vom Auftraggeber festgelegten Planungskennwerte.
 - 2.4.3 Die vom Auftraggeber festgelegten Termine / Meilensteine (§6).

Abweichungen von 2.2 bis 2.4 bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.5 Der Auftragnehmer hat über Ziffer 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

- 2.6 Die Befugnisse des Auftraggebers im Rahmen des Vertrages werden ausschließlich vom Baureferat-Hochbau 6 und -Hochbau 8 wahrgenommen.
- 2.7 Das Infektionsschutzgesetz.

3 §3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer von den in §4 genannten Leistungen zunächst:

4.2

3.2 Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach §4 einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der AN hat den AG rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie an ihn innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der jeweils zuletzt übertragenen Leistungen vergeben werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4 §4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende Grundleistungen aus dem Leistungsbild Technische Ausrüstung (§55 i.V.m. Anlage 15 HOAI) und folgende Besondere Leistungen (§3 Abs. 2 i.V.m. Anlage 15 HOAI) gemäß Leistungsheft (Anlage 2) zu erbringen:

4.1 Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung

4.1.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HOAI gemäß Leistungsheft mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.1.1.1 alle

4.1.2 Als Besondere Leistungen:

4.1.2.1 ---

4.2 Leistungsphase 2 - Vorplanung

4.2.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HOAI gemäß Leistungsheft

mit Ausnahme der Kostenschätzung gemäß Leistungsheft 4.2.6 (für die Anlagengruppen 4, 5, 6 und 8) sowie mit Ausnahme der Darstellung der Förderströme und der Förderleistungsbe-
rechnung (Anlagengruppe 6) sowie

mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftrag-
geber erbracht werden:

4.2.1.1 ---

4.2.2 Als Besondere Leistungen

4.2.2.1 Erstellen einer qualifizierten Kostenschätzung gemäß Leis- tungsheft 4.2.8 (für die Anlagengruppen 4, 5, 6 und 8).

4.3 Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung

4.3.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HOAI gemäß Leistungsheft

mit Ausnahme der Darstellung der Förderströme und der Förderleistungsberechnung (Anlagengruppe 6) sowie mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.3.1.1 ---

4.3.2 Als Besondere Leistungen

4.3.2.1 Erstellung der qualifizierten Kostenberechnung gemäß Leistungsheft 4.3.9 (für die Anlagengruppen 4, 5 und 8).

4.3.2.2 ---

4.4 Leistungsphase 4 – Genehmigungsplanung

entfällt

4.4.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HOAI gemäß Leistungsheft mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.4.1.1 ---

4.4.2 Als Besondere Leistungen:

4.4.2.1 ---

4.5 Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung

4.5.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HOAI gemäß Leistungsheft

mit Ausnahme der Prüfung und Anerkennung der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung (für die Anlagengruppen 4, 5 und 8) sowie mit Ausnahme der Fortschreibung der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse (Anlagengruppe 6) sowie mit Ausnahme der Anfertigung der Schlitz- und Durchbruchpläne (Anlagengruppen 6 und 8) sowie

mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.5.1.1 ---

4.5.2 Als Besondere Leistungen

4.5.2.1 punktuelle Prüfung und Anerkennung der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung nach Bedarf (Anlagengruppen 4, 5 und 8) bzw. punktuelle Angaben zur Schlitz- und Durchbruchplanung nach Bedarf (Anlagengruppe 6).

4.6 Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe

4.6.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 HOAI gemäß Leistungsheft, zusätzlich die Grundleistung „Aufstellen eines Terminplanes (Balkendiagramm) aus der Leistungsphase 8, mit Ausnahme folgender Leistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.6.1.1 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbe- reiche.

4.6.2 Als Besondere Leistungen

4.6.2.1 ---

4.7 Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe

4.7.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 HOAI gemäß Leistungsheft, mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.7.1.1 Einholen von Angeboten; Auftragserteilung

4.7.1.2 Alle Leistungen nach Anlage 15 zu §55 HOAI.

4.7.2 Als Besondere Leistungen:

4.7.2.1 Vorbereitung und Ausfüllen des Antrags für den Elektro-Hausanschluss nach den Vorgaben des Auftraggebers beim jeweiligen Netzversorgungsunternehmen. Der Abteilung H9 ist ein Abdruck des Antrags zu geben (nur Anlagengruppe 4).

4.7.2.2 Kostenanschlag nach DIN 276 gemäß Leistungsheft.

4.7.2.3 Erfolgt der Abruf der Grundleistung gemäß Leistungsheft für die Mitwirkung bei der Vergabe für eine oder mehrere Vergabeeinheiten (VE), so erfolgt die Honorierung auf Stundenbasis. Bei Abruf aller VE gilt die Obergrenze für die Stundenleistung von umgerechnet 4,5% HOAI.

4.8 Leistungsphase 8 – Objektüberwachung

4.8.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 HOAI gemäß Leistungsheft mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden bzw. in anderen Leistungsphasen beauftragt oder nicht benötigt werden:

4.8.1.1 ---

4.8.1.2 Die Grundleistung „Aufstellen eines Terminplanes (Balkenplan) – in Lph.6

4.8.2 Als Besondere Leistungen:

4.8.2.1 ---

4.9 Leistungsphase 9 – Objektbetreuung

4.9.1 Die Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 HOAI gemäß Leistungsheft mit Ausnahme folgender Grundleistungen gemäß Leistungsheft, die vom Auftraggeber erbracht werden:

4.9.1.1 ---

4.9.2 Als Besondere Leistungen:

4.9.2.1 Überwachen der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche auftreten.

4.10 Vorgaben zu Plan- und Dokumentationsunterlagen

4.10.1 In allen Leistungsphasen hat der Auftragnehmer Pläne und zeichnerische Darstellungen normengerecht und auf CAD-Anlagen zu erstellen. Es ist das dwg-, plt- und pdf-Dateiformat zu verwenden. Dabei sind die Vorgaben des Auftraggebers zur CAD-Bearbeitung einzuhalten.

Die Papier-Pläne sind DIN-gerecht zu falten.

Die digitalisierten Zeichnungen sind für den Auftraggeber in bearbeitungsfähiger Form zur Verfügung zu stellen. Daneben sind den anderen Projektbeteiligten und den ausführenden Unternehmen die von diesen benötigten Unterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

4.10.2 Leistungen zur Projektdokumentation

Die für den Bauherren erforderlichen Dokumente aus dem Projektablauf sind in geordneter Form unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter an den Architekten und Bauherren zu übergeben.

4.10.3 Leistungen zur Baubestandsdokumentation

Der Auftraggeber legt großen Wert auf eine vollständige und geordnete Baubestandsdokumentation in allen Leistungsphasen. Der Umfang der Baubestandsdokumentation richtet sich nach der (nicht abschließenden) "Checkliste Baubestandsdokumentation (Anlage 5)" des Baureferats.

Die Dokumentation ist hinsichtlich der Struktur und Form nach den Vorgaben des AG zu erstellen und zu ordnen.

Die gesamte Dokumentation ist in Papierform (i. d. Regel einfach) in Aktenordnern zu übergeben. Außerdem sind alle Einzeldokumente in digitaler Form als pdf-Datei, bestimmte Unterlagen zusätzlich in bearbeitbarer digitaler Form zu übergeben. Die Einzeldokumente (Papierform und digitale Form, jeweils inkl. Planunterlagen) sind in eine vom Auftraggeber vorgegebene 4-stufige Gliederungsstruktur einzuordnen und in entsprechend gegliederten Verzeichnissen zu erfassen.

4.11 ☒ * Verwendung einer Austauschplattform

Die Auftraggeberin stellt ab Auftragserteilung für die gesamte Dauer des Projekts und seiner Abwicklung eine Austauschplattform mit einem spezifischen Projekt-raum zur Verfügung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet diese Plattform für den Austausch aller projektbezogenen Dokumente und für die gesamte projektbezogene Kommunikation und Dokumentation zu nutzen. Hiervon ausgenommen sind Erklärungen für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist. Insbesondere Vertragsänderungen/-erweiterungen und Kündigungen.

Bei jeder Ablage von Dokumenten durch den Auftragnehmer in der Austauschplattform muss über das interne Nachrichtensystem eine Nachricht an einen internen Projektansprechpartner der Auftraggeberin gesendet werden.

Einzelheiten zur Verwendung der Austauschplattform sind in Ziff. 1.9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen – AVB – (Anlage 1) geregelt.

* vom Auftraggeber anzukreuzen falls gewünscht

4.12 Vergabeplattform

Bei Vergabeverfahren, die über die elektronische Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) abgewickelt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für seine vertraglichen Leistungen im Rahmen der Leistungsphasen 6 und 7 im Zusammenhang mit diesen Vergaben die elektronische Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) zu nutzen.

5 §5 Leistungen des Auftraggebers

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

- 5.1 Beschaffen bzw. Mithilfe bei der Beschaffung der Kataster(flur)karten, Lage- und Höhenpläne und sonstiger Unterlagen über das Baugrundstück.
- 5.2 Vermessen des Baugeländes.
- 5.3 Bereitstellen folgender Unterlagen
Keine weiteren Unterlagen
- 5.4 Einholen von Einverständniserklärungen der nutzenden Verwaltung.
- 5.5 Beantragung der bauordnungsrechtlichen und aller anderen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 5.6 Durchführen des Vergabeverfahrens unter Verwendung der Beiträge des Auftragnehmers. Hierzu gehören ggf. unter Beteiligung des Auftragnehmers: Festlegen der Vergabeart, Auswahl der Wettbewerbsteilnehmer, Versenden der Ausschreibungsunterlagen, Fertigen des Vergabevermerks, Auftragserteilung, Stellungnahmen zu Beschwerden und in Nachprüfungsverfahren.
- 5.7 Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme.
- 5.8 Vollzug der Zahlungsanordnungen.

6 §6 Termine und Fristen

- 6.1 Für Leistungen nach 3.1 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
Beginn der Leistungen: 01.04.26
Fertigstellung der Leistungen: 30.09.26
- 6.2 Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen im Benehmen mit dem Auftragnehmer jeweils schriftlich festgelegt.

Im Übrigen sind die Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass sich bei Baubeginn und Baufortschritt keine Verzögerungen ergeben.

7 §7 Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636).

7.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Grundleistungen nach §4 ein Honorar auf Grundlage der in Ziff. 7.1.1 bis 7.1.6 festgelegten Honorarparameter sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 7.1.7). Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

7.1.1 Die anrechenbaren Kosten werden nach den Regeln der §53 bis §56 HOAI aus den Kosten der vom Auftraggeber geprüften und freigegebenen Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung ermittelt. Einwendungen gegen die sachliche Richtigkeit bleiben unberührt. Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist die DIN 276-1:2008-12 zugrunde zu legen.

7.1.2 Folgende Honorarzonen gemäß §56 und Anlage 15 Nr. 15.2 Objektliste der HOAI:

Honorarzonen			
	I Anlage	II Anlage	III Anlage
7.1.2.1 Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen	-----	alle Anlagen gemäß 1.2.1	-----
7.1.2.2 Anlagengruppe 5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	-----	alle Anlagen gemäß 1.2.2	-----
7.1.2.3 Anlagengruppe 6 Förderanlagen	-----	alle Anlagen gemäß 1.2.3	-----
7.1.2.4 Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation	-----	alle Anlagen gemäß 1.2.4	-----

7.1.3 Folgende Bewertungen der Grundleistungen nach Anlage 15 zu §55 HOAI

Leistung (Bewertung in v. H.)	7.1.2.1	7.1.2.2	7.1.2.3	7.1.2.4
Grundlagenermittlung	---	---	---	---
Vorplanung	8	8	6	8
Entwurfsplanung	17	17	16	17
Genehmigungsplanung	---	---	---	---
Ausführungsplanung	18	18	16	14
Vorbereitung der Vergabe	6, 5	6, 5	6, 5	6, 5
Mitwirkung der Vergabe	---	---	---	---
Objektüberwachung (Bauüberwachung)	35	35	35	35
Objektbetreuung	1	1	1	1

7.1.4 Basis für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach §56 Abs.1 HOAI.

7.1.5 Für die Leistungen bei Umbauten oder Modernisierungen, die wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand darstellen oder für die Leistungsphase 8 bei Instandhaltungen oder Instandsetzungen wird ein Zuschlag zum Honorar in Höhe folgender v.H.-Sätze vereinbart. Der Zuschlag gilt ausschließlich für Grundleistungen und andere Leistungen, deren Honorierung nach den anrechenbaren Kosten in Verbindung mit den Tafelwerten über v.H.-Sätzen ermittelt werden.

für Anlagengruppe(n) nach	v.H.-Satz des Honorars §6 Abs. 2, §56 Abs. 5 HOAI Umbauten/ Modernisierungen	v.H.-Satz des Teilhonorars §12 HOAI Instandhaltungen/ Instandsetzungen
7.1.2.1	---	---
7.1.2.2	---	---
----	----	----

7.1.6 Liegen die anrechenbaren Kosten außerhalb der Tafelwerte nach §56 Abs. 1 HOAI 2021, wird das Honorar über die erweiterte Honorartabelle aus den bei Abschluss des Vertrages aktuellen RiT-Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg ermittelt.

7.1.7 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. den Ziff. 7.1.1 mit 7.1.6 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:

zuzüglich (+) / abzüglich (-)

für alle beauftragten Anlagengruppen _____ v.H.*

7.2 Die Besonderen Leistungen gemäß §4 werden wie folgt pauschal oder mit den v.H.-Sätzen bezogen auf den Basishonorarsatz, der sich unter Anwendung der in §1 Ziff. 1.1 und 1.2 festgelegten Honorarparameter ergibt, honoriert:

Leistung nach 4.2.2.1 Anlagengruppe 4,5,6,8: 3 v.H.

Leistung nach 4.3.2.1 Anlagengruppe 4,5,8: 0,5 v.H.

Leistung nach 4.5.2.1 Anlagengruppe 4,5,6,8: Zeitaufwand

Leistung nach 4.7.2.1 Anlagengruppe 4: Zeitaufwand

Leistung nach 4.7.2.2 Anlagengruppe 4,5,6,8: 0,5 v.H.

Leistung nach 4.7.2.3 Anlagengruppe 4,5,6,8: Zeitaufwand

Leistung nach 4.9.2.1 Anlagengruppe 4,5,6,8: Zeitaufwand

7.3 Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mitzuübernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe richten sich nach den folgenden Bestimmungen:

7.3.1 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

* Angaben des Bieters

7.3.2 Handelt es sich nach Meinung des Auftragnehmers um zusätzlich zu honorierende Leistungen, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber vor der Ausführung dieser Leistungen den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Bei einer Anordnung dieser Leistungen erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

7.3.2.1 Die Anpassung der Vergütung für zusätzliche Grundleistungen richtet sich nach §10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag gem. §7 Ziff. 1.6 vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen.

Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung der zusätzlichen Grundleistungen zu, erhält der Auftragnehmer ein Honorar unter Zugrundelegung der in §7 Ziff. 3.2.2 getroffenen Regelungen.

7.3.2.2 Für alle anderen zusätzlich zu honorierenden Leistungen erhält der Auftragnehmer ein Honorar unter Zugrundelegung der folgenden Stundensätze (netto):

7.3.2.2.1 Für Leistungen, die ausschließlich von der*dem Büroinhaber*in/Geschäftsführer*in erfüllt werden können.....__€/h*

7.3.2.2.2 Für ingenieurtechnische oder wirtschaftliche Leistungen, sofern sie nicht unter §7 Ziff. 3.2.2.1 oder 3.2.2.3 fallen.....__€/h*

7.3.2.2.3 Für technische Zeichnungen, CAD-Bearbeitung oder sonstige technische oder wirtschaftliche Aufgaben, die keine Ausbildung / Zulassung als Ingenieur (oder andere akademische Grade) voraussetzen.....__€/h*

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

* Angaben des Bieters

- 7.4 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 7.4.1 Sämtliche Nebenkosten im Sinne von §14 HOAI werden mit Ausnahme der Fahrtkosten (vgl. 7.4.2) pauschal erstattet. Die Nebenkosten umfassen auch den Aufwand für die im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellten und übermittelten Unterlagen, die Kosten für sämtliche Paus- und Plottarbeiten sowie den Mehraufwand beim Einsatz einer Austauschplattform (vgl. 4.11).
Die Nebenkostenpauschale beträgt ___ v.H *. des Gesamtnettohonorars.
- 7.4.2 Für die Abrechnung der Fahrtkosten gilt:
Die zur Vertragserfüllung notwendige Anzahl von Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen (§14 Abs. 2 Nr. 4 HOAI, Ziffer 11.2 AVB), legt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Fahrtkosten für diese Reisen werden nach den beim Auftraggeber geltenden Reisekostenbestimmungen gegen Nachweis erstattet.
- 7.5 Solange die für die Berechnung des Honorars für die Leistungen nach 4.1 – 4.9 maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die nach §54 bis §56 HOAI ermittelten anrechenbaren Kosten (DIN 276-1:2008-12) der vom Auftraggeber geprüften Kostenschätzung. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 7.6 Die überschlägig ermittelten, anrechenbaren Kosten (netto) betragen für die

Anlagen der Anlagengruppe	Honorar- zone I	Honorar- zone II	Honorar- zone III
nach 1.2.1	€ -----	€ 14.000.000	€ -----
nach 1.2.2	€ -----	€ 7.000.000	€ -----
nach 1.2.3	€ -----	€ 500.000	€ -----
nach 1.2.4	€ -----	€ 50.000	€ -----

* Angaben des Bieters

8 §8 Arbeitsgemeinschaft

- 8.1 Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt:
.....*

9 §9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 10 AVB müssen mindestens betragen:

für Personenschäden	€ 2'000.000
für sonstige Schäden	€ 500.000

* Angaben des Bieters

10 §10 Ergänzende Vereinbarungen

- 10.1 Zu den Allgemeinen Pflichten des Auftragnehmers nach Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gehört ferner:

Bei Leistungen, die Ausschreibung, Vergabe oder Bauüberwachung betreffen, müssen der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß §1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1942), in Verbindung mit §11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in §1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

- 10.2 Die Aufschaltung aller Störmeldungen und Energiezähler auf die Zentrale Leittechnik der Landeshauptstadt München ist rechtzeitig in allen Leistungsphasen mit dem Sachgebiet H 8 ZLT abzustimmen.

- 10.3 Wird im Zuge der Baumaßnahme eine PV-Anlage realisiert, ist zur Inbetriebsetzung der PV-Anlage durch den zuständigen Netzbetreiber das dem Leistungsheft beiliegende Merkblatt "Anmeldung einer Solaranlage über das Marktstammregister" ausgefüllt an die Fachprojektleitung H8 bzw. bei Normalprojekten an die Projektleitung H1-H6 zu übergeben.

- 10.4 ---

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen die vom Auftraggeber vorgegebene Kostenobergrenze in Höhe von € gemäß genehmigter Kostenberechnung (brutto) nicht überschreiten. Der Betrag wird anhand des bayerischen Baupreisdexes fortgeschrieben. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12 (jeweils einschließlich Umsatzsteuer).

Der Auftragnehmer hat in seinem Leistungsbereich jederzeit daran mitzuwirken, dass die Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten aufgezehrt werden.

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

.....
(Ort - Datum)

Landeshauptstadt München
Baureferat - Hochbau

München,

Abteilung H 8

.....
(Unterschrift - Stempel)

Projektleitung H 6

.....
(Unterschrift - Stempel)

.....
(Unterschrift - Stempel)